

Berlin, 20. März 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Positionspapier

zu weiteren notwendigen Änderungen im Mess- und Eichgesetz und in der Mess- und Eichverordnung

Nachhaltige und bürokratiearme Umsetzung des Eich- rechts

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Vorschläge zur nachhaltigen Nutzung von elektronischen Messeinrichtungen	3
2.1	Eichfrist für moderne Messeinrichtungen und elektronische Wasserzähler verlängern, Anlage 7 MessEV	4
2.2	Anforderungen an das Stichprobenverfahren nach § 35 MessEV angemessen gestalten	6
2.2.1	Verlängerung der Eichfrist um 5 statt 2 Jahre ermöglichen	7
2.2.2	Zeitpunkt des Einhaltens der Fehlergrenzen und Vorgaben zum Alterungsverhalten anpassen	8
2.2.3	Prüflingszahlen reduzieren	8
2.2.4	Verfahren vereinfachen und mehr Transparenz schaffen.....	9
3	Bürokratiearme Lösung eichrechtlicher Fragen in der Elektromobilität	10
3.1	Direktverkauf - Virtuelles Vier-Augen-Prinzip	11
3.2	Anpassung des Verfahrens für Software-Updates bei Ladepunkten	12
3.3	Tarifinformationen im signierten Datensatz	13
3.4	Vereinfachte eichrechtskonforme Durchführung von Kontrollmaßnahmen .	14

1 Einleitung

Der BDEW hatte die jüngsten Änderungen der Mess- und Eichverordnung sowie des Mess- und Eichgesetzes sehr begrüßt und unterstützt. Das wird die Umsetzbarkeit der Digitalisierung der Energiewende verbessern. Die Digitalisierung ist eine Grundvoraussetzung für den Erfolg der Energiewende. **Der BDEW hatte diese Änderungen gefordert und sieht das schnelle Inkrafttreten der Novellierungen zum 1. Februar 2024 als einen ersten sehr wichtigen Schritt an.**

Darüber hinaus sieht der BDEW allerdings weiteren dringenden Aktualisierungsbedarf an den bestehenden - zum Teil über Jahre gewachsenen - Regelungen des Mess- und Eichrechts im Hinblick auf ihre Praktikabilität und ihre Effizienz.

Aus Sicht des BDEW sind daher noch **weitere Vereinfachungen erforderlich**, die die Anforderungen in der Praxis stärker berücksichtigen und einen schnellen und effizienten Rollout unterstützen. Dies betrifft sowohl Anforderungen an elektronische Messeinrichtungen für Strom als auch für Wasser und die eichrechtlichen Anforderungen in der Elektromobilität.

Daher fordert der BDEW:

- Verlängerung der Eichfrist für moderne Messeinrichtungen auf 16 Jahre
- Verlängerung der Eichfrist für elektronische Wasserzähler auf 12 Jahre
- Angemessene Ausgestaltung des Stichproben- und Qualifikationsverfahrens, das eine erfolgreiche Verlängerung der Eichfrist ermöglicht
- Erhöhung der Standard-Fristverlängerung von 2 auf 5 Jahre
- Vereinfachung bei eichrechtlichen Vorgaben in der Elektromobilität

Im Detail positioniert sich der BDEW dazu wie folgt:

2 Vorschläge zur nachhaltigen Nutzung von elektronischen Messeinrichtungen

Sehr zu begrüßen ist die schon beschlossene Aufhebung der eichrechtlichen Befristung für Smart Meter Gateways (SMGW). Diese sind nun unter Erfüllung entsprechender Voraussetzungen auf unbefristete Zeit geeicht. Dies ist nicht nur im Sinne der Digitalisierung der Energiewende, sondern garantiert darüber hinaus einen nachhaltigeren Umgang mit den Geräten, da eine vorzeitige Verschrottung der SMGW verhindert wird und eine erhebliche Terminerleichterung für alle tagsüber abwesenden Personen darstellt. Außerdem begrüßt der BDEW ausdrücklich die Vereinfachung der Software-Updates durch den Gateway-Administrator für SMGW.

Um die Nachhaltigkeit im Einsatz von elektronischen Messeinrichtungen zu erhöhen, bei gleichbleibendem Vertrauen in die Richtigkeit der Messergebnisse, sind weitere Änderungen des Rechtsrahmens für die elektronischen Messeinrichtungen erforderlich. Daher sollten die **Eichfrist für elektronische Messeinrichtungen verlängert** und die **Anforderungen an das vorgelagerte Stichprobenverfahren inkl. des Qualifizierungsverfahrens angemessen** und so ausgestaltet sein, dass sie in der Praxis erreichbar sind.

2.1 Eichfrist für moderne Messeinrichtungen und elektronische Wasserzähler verlängern, Anlage 7 MessEV

Der BDEW spricht sich dafür aus, die Eichfrist für moderne Messeinrichtungen anzupassen. Langjährige, positive Erfahrungen mit elektronischen Elektrizitätszählern und Wasserzählern rechtfertigen auch hier eine Verlängerung der Eichfrist und ermöglichen effiziente Prozesse im Sinne aller Kunden. Für eine Verlängerung der Eichfrist beispielsweise auf 16 Jahre liegen ausreichend Daten vor, da elektronische Elektrizitäts- und Wasserzähler bereits seit langem erfolgreich Gegenstand der Stichprobenprüfung (nach dem Verfahren für Bestandsmessgeräte) sind. Eine nachvollziehbare Begründung für die Begrenzung der Eichfrist auf 8 Jahre, anstelle der 16 Jahre für Zähler nach Nummer 6.1 (Anlage 7 MessEV), ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich. In Betracht kommt eine vorläufige Befristung auf 12 Jahre, soweit aus technischen Gründen wie der Batterielaufzeit aktuell 16 Jahre nicht zwingend erreicht werden.

Die aktuelle Befristung führt in vielen Fällen zur **unnötigen vorzeitigen Verschrottung von Zählern**, die alle Anforderungen an eine ordnungsgemäße Messung erfüllen. Auch das Stichprobenverfahren stellt hier keine Lösung dar, denn die bestehenden Anforderungen an das Stichprobenverfahren sind in ihrer Kombination praktisch nicht zu erfüllen.

Eher im Gegenteil führen sie dazu, dass faktisch 99 % aller Prüflinge die erhöhten Anforderungen an die Messbeständigkeit erfüllen müssen und eine Vereinfachung nicht erreicht wird. Diese erhöhten Anforderungen gelten z.B. für Elektrizitätszähler, die ab 1. Januar 2019 in Betrieb genommen wurden. Das Resultat dieser starken Verschärfung werden wir zum Ende der ersten Eichfrist dieser Geräte im Jahr 2027 feststellen, wenn bis dahin keine Anpassungen an den Anforderungen vorgenommen wurden. Zum aktuellen Zeitpunkt könnte man schnell zum Schluss kommen, dass das Stichprobenverfahren gut funktioniert. Das liegt daran, dass aktuell weiterhin Stichproben der Bestandsmessgeräte durchgeführt werden. Deren Anforderungen gleichen denen, die zur Zeit der Eichordnung (vor 2015) gegolten haben. Die ersten Ergebnisse für Qualifikationsverfahren (neue Vorstufe zu Stichprobenverfahren) werden für 2025 erwartet (im E-Bereich). Erste Stichprobenverfahren werden dann 2027 durchgeführt. Nicht jeder Netzbetreiber wird außerdem ausreichend viele elektronische Zähler eines Typs im Netz

haben, um überhaupt ein Stichprobenverfahren zur Eichfristverlängerung durchführen zu können. Insgesamt ist das Verfahren zur Verlängerung der Eichfrist über Stichproben in keiner der derzeit möglichen Varianten (einfaches Stichprobenverfahren und Qualifikationsverfahren) praxistauglich.

Vollfunktionsfähige Zähler könnten so derzeit nicht weiterbetrieben werden. Das ist auch unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit wegen des unnötigen Rohstoffverbrauchs, möglicher wiederkehrender Lieferengpasssituationen und Fachkräftemangel nicht sinnvoll.

Die oben genannten Ausführungen gelten auch in der Wassersparte für elektronische Wasserzähler, die nicht mit dem Trinkwasser in Berührung kommen, weil sie auf Grundlage der Technologie der Induktion oder Ultraschall die Messung vornehmen und bei diesem Verfahren keine Einschränkung der Funktion durch Ablagerungen oder Abnutzung zu erwarten sind. Die eher kurze Eichfrist für Wasserzähler resultiert unter anderem aus der Tatsache, dass bei den mechanischen Messprinzipien zumindest ein Teil der Bauteile mechanisch bewegt und durch das zu messende Medium beeinflusst wird. Dies ist bei elektronischen Wasserzählern bzw. zumindest bei den heute bereits eingesetzten Ultraschall- und Induktionszählern nicht der Fall. Hier muss das Eichrecht mit der technischen Entwicklung Schritt halten. Darüber hinaus bedeutet eine längere Eichfrist weniger Eingriffe in die Trinkwasserinstallation, die immer mit einem Risiko der Kontaminierung durch Pseudomonaden oder anderen Keimen sowie mit einem mechanischen Schadensrisiko verbunden sind.

➤ **BDEW-Vorschlag**

Der BDEW schlägt folgende Änderung im Anhang 7 vor:

5.5.3 (neu)	Wasserzähler mit elektronischem Messwerk in der technischen Ausführung, bei der kein Kontakt mit dem Trinkwasser erfolgt; vorausgesetzt, dass die Batterie für den gesamten Eichzeitraum ausreicht oder ein Batteriewechsel ohne Verletzung von Kennzeichen möglich ist.	12
6.3	Elektrizitätszähler in der Ausführung als Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit elektronischem Messwerk für direkten Anschluss und Anschluss an Messwandler sowie eingebaute und	8 -16

	<p>getrennt angeordnete elektronische Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler, sofern diese netzbetrieben sind und bei batteriebetriebenen Geräten die Lebensdauer der Batterie mindestens für diesen Zeitraum ausreicht oder ein Batteriewechsel ohne Verletzung von Kennzeichen möglich ist</p>	
--	---	--

2.2 Anforderungen an das Stichprobenverfahren nach § 35 MessEV angemessen gestalten

Mit dem Stichprobenverfahren kann die Nutzung korrekt funktionierender Messeinrichtungen grundsätzlich verlängert werden. Das derzeit geltende Stichprobenverfahren ist allerdings **nicht praxistauglich ausgestaltet** und bedarf der Vereinfachung. Dies betrifft sowohl den Umfang der möglichen Verlängerung der Eichfrist selbst als auch prioritär die Ausgestaltung des Verfahrens und dessen Anforderungen. Dies gilt vor allem, aber nicht nur, für moderne Messeinrichtungen, die ab dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen wurden. Die Erfahrung unserer Mitglieder mit den bereits seit langer Zeit verbauten modernen Messeinrichtungen zeigen, dass die **Messgenauigkeit dieser Geräte der Messgenauigkeit von Ferrariszählern nicht nachsteht**.

Die Einhaltung der eichrechtlichen Vorgaben ist wichtig und schafft Vertrauen. Die Überprüfung dieser Anforderungen im laufenden Betrieb muss hinsichtlich des Aufwands und des Nutzens des Verfahrens in einem angemessenen Verhältnis stehen. Anderenfalls kann die Verlängerung über das Stichprobenverfahren aus wirtschaftlichen Gründen nicht genutzt werden, weil das Stichprobenverfahren teurer wird als die Neubeschaffung. Die Kriterien für die Verlängerung der Eichfrist durch das Stichprobenverfahren müssen also einerseits das Vertrauen bestätigen können und andererseits eine wirtschaftlich sinnhafte Durchführung des Verfahrens ermöglichen. Derzeit ist dies leider noch nicht der Fall.

Die bestehenden Anforderungen an das Stichprobenverfahren sind in ihrer Kombination praktisch nicht zu erfüllen. Sie führen dazu, dass faktisch 99 % aller Prüflinge die erhöhten Anforderungen an die Messbeständigkeit erfüllen müssen und eine Vereinfachung nicht erreicht wird.

Bleibt es bei der derzeit geltenden Regelung, ist die Verlängerung der Eichfrist für elektronische Zähler (vor allem moderne Messeinrichtungen) über ein Stichprobenverfahren für die Messgeräteverwender spätestens ab 2027 keine wirtschaftliche Alternative zum Austausch der Geräte. Praktisch hat dies zur Folge, dass alle 8 Jahre die elektronischen Messeinrichtungen im Strom und alle 6 Jahre im Wasser getauscht und verschrottet werden, unabhängig davon, ob sie noch funktionstüchtig sind und obwohl sie alle eichrechtlichen Anforderungen

einhalten. Eine nachhaltige Verwendung von Ressourcen setzt voraus, dass Messeinrichtungen so lange im Feld bleiben können, wie Vertrauen in ihr Messergebnis bestehen kann. Dabei ist zwischen den Anforderungen an das Messergebnis und vor allem dem Nachweis seiner Richtigkeit auf der einen Seite und der bürokratiearmen Umsetzung und nachhaltigen Nutzung von Ressourcen auf der anderen Seite abzuwägen.

Darüber hinaus entstehen hinsichtlich des Qualifikationsverfahrens zur Stichprobenverlängerung auch dann Schwierigkeiten, wenn Zähler eines Loses des Stichprobenverfahrens aus dem Los herausfallen. Dies kann passieren, wenn die Verantwortlichkeit des Antragstellers für diese Zähler endet, z.B. durch Gebietsabgaben oder MSB-Wechsel. Das Qualifikationsverfahren qualifiziert eine Messgerätebauart zur Durchführung von Stichprobenverfahren mit den Stück- und Annahmezahlen aus der Zeit vor 2015. Qualifikationsverfahren haben eine lange Laufzeit. Für die Sparte Strom haben sie eine Laufzeit von mindestens 6 Jahre. Durch die lange Laufzeit besteht eine starke Abhängigkeit von Netzveränderungen.

Der BDEW spricht sich daher für die Überarbeitung der Anforderungen an das Stichprobenverfahren und prioritär auch die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens aus. Dessen Ausgestaltung sollte nicht allein bei der PTB oder den Eichbehörden liegen.

2.2.1 Verlängerung der Eichfrist um 5 statt 2 Jahre ermöglichen

Mit dem Inkrafttreten der Novelle der MessEV 2015 ist die grundsätzliche Verlängerungsmöglichkeit der Eichfrist von 5 auf 2 Jahre gekürzt worden. Im Zusammenspiel mit den gegenüber der früher geltenden Rechtslage deutlich erhöhten Anforderungen nach § 35 MessEV ist die Durchführung eines Stichprobenverfahrens für die Messgeräteverwender – die Messstellenbetreiber – spätestens ab 2027 wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll.

Zu den reinen Neubeschaffungs- und Wechselkosten der Messgeräte, die im Rahmen des Stichprobenverfahrens ersetzt werden müssen, kommen die Kosten für die Prüfung der Messgeräte und die organisatorischen Aufwendungen für die Durchführung des Stichprobenverfahrens hinzu. Das neu vorgesehene Stichprobenverfahren verursacht zusätzlich zur kürzeren Eichfristverlängerung (in der Regel 2 Jahre) darüber hinaus durch die verstärkten Wechsel einen erheblichen Mehraufwand im Gerätemanagement und bei der Montage.

Dies wird vor dem Hintergrund der gesetzlich festgesetzten Preisobergrenzen bei den grundyständigen aber in der Folge auch bei den wettbewerblichen dritten Messstellenbetreibern dazu führen, dass auf die Eichfristverlängerung generell verzichtet wird und stattdessen neue Messeinrichtungen verbaut werden. Das ist **ineffizient, kostenintensiv, nicht nachhaltig** und führt langfristig zu einer qualitativen Verschlechterung zukünftig verwendeter Messgeräte.

2.2.2 Zeitpunkt des Einhaltens der Fehlergrenzen und Vorgaben zum Alterungsverhalten anpassen

Eine zusätzliche Voraussetzung für ein wirtschaftliches Stichprobenverfahren ist der Nachweis der Messbeständigkeit (Langlebigkeit der korrekten Messung), welcher inzwischen durch einen AGME-Beschluss an das Bestehen der Qualifikationsverfahren gekoppelt ist. Dieser legt die zeitliche Obergrenze für die Anwendung des entsprechenden Stichprobenverfahrens fest, für das zuvor mühsam die Qualifizierung erreicht wurde. Derzeit wird ein lineares Alterungsverhalten angenommen und über den Verlängerungszeitraum angewendet. Dies führt faktisch dazu, dass zum Zeitpunkt der Prüfung deutlich strengere Anforderungen von ca. 97 % bis 98 % der Genauigkeit gelten. Ein sinnvoller Zeitpunkt für das Einhalten der Fehlergrenzen ist der Zeitpunkt der Durchführung ggf. des Abschlusses des Stichprobenverfahrens. Daher sollte der Begriff „jederzeit“ aus § 35 gestrichen werden.

2.2.3 Prüflingszahlen reduzieren

§ 35 MessEV hat die Zahlen der Prüflinge, die die Prüfung (mit nunmehr erhöhten Anforderungen) bestehen müssen, von zuvor 92 % auf 95 % erhöht und damit die Kosten des Verfahrens ohne eine damit korrespondierende Erhöhung des Verbraucherschutzes erheblich gesteigert. Seit 2012 werden unserer Kenntnis nach im Haushaltssegment (im RLM-Bereich bereits früher) elektronische Zähler eingesetzt. Die bisherigen Erfahrungen mit den Geräten begründen aus Sicht des BDEW keine Verschärfung des Schutzniveaus. Dem BDEW sind jedenfalls keine einschlägigen Veröffentlichungen beispielsweise der Eichbehörden bekannt.

Auch bei den Befundprüfungen hat es **keine signifikante Zunahme nicht bestandener Prüfungen aus technischem Grund** gegeben. Freiwillige Störungsanalysen sowie Netzstichproben haben ebenfalls keine Verschlechterung der Gerätequalität im Verhältnis zu mechanischen Zählern aufgezeigt. Die gesetzliche Änderung im Jahr 2015 nach § 35 MessEV stellt aber dennoch höhere Anforderungen an das Stichprobenverfahren. Die Erarbeitung des Verfahrens hat knapp vier Jahre gedauert. Das neue Verfahren konnte 2019 erstmals angewendet werden. Es sieht eine Bestandsschutzregelung anhand des Inbetriebnahmedatums vor (siehe [Verfahrensanweisung für Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist](#) (GM-VA SPV) vom 20. September 2019). Das heißt, die Anwendung der neuen statistischen Anforderungen erfolgt erst an Geräten, die seit 2019 in Betrieb genommen wurden. Die Anwendung der schärferen statistischen Anforderungen werden in der Praxis in der Stichprobe frühestens 2027 angewendet werden. Mit dem bisherigen Verfahren haben elektronische Messeinrichtungen bereits Stichprobenverfahren erfolgreich absolviert. Vor diesem Hintergrund schlägt der BDEW vor, die Quote der Messgeräte wieder auf 92 % zu setzen.

2.2.4 Verfahren vereinfachen und mehr Transparenz schaffen

Auch die Nutzung des Qualifikationsverfahrens, mit dem eine Verlängerung über die grundsätzliche zweijährige Frist hinaus theoretisch ermöglicht werden könnte, ist für die Unternehmen aus mehreren Gründen in der Praxis nicht nutzbar.

Das Stichprobenverfahren aber vor allem das Qualifikationsverfahren geht mit hohem bürokratischem, zeitlichem und finanziellem Aufwand einher, welcher in keinem akzeptablen Verhältnis zum potenziellen Nutzen steht. Das Verfahren zieht sich meist über mehrere Jahre (für moderne Messeinrichtungen 6 Jahre) und ist mit unzähligen Risiken behaftet. Dazu gehören wie beim Stichprobenverfahren allgemein unter anderem Risiken wie:

- Kundengetriebene Anlagenänderungen
- Netzveränderungen und
- Messstellenbetreiberwechsel, die in der Regel mit dem Wechsel der Messeinrichtung einhergehen

Darüber hinaus fehlt es beim Qualifikationsverfahren allgemein an Transparenz über laufende Verfahren im Markt, denen sich andere Messstellenbetreiber bzw. Marktteilnehmer anschließen könnten. Daher sollte eine zentrale Stelle, z.B. die PTB oder AGME, verpflichtet werden, laufende Verfahren zu veröffentlichen. Prioritär sollte das Qualifizierungsverfahren dringend vereinfacht oder ganz abgeschafft werden. Ebenso benötigt das Stichprobenverfahren dringende Vereinfachungen, um es in der Praxis umsetzen zu können.

➤ **BDEW-Vorschlag**

Der BDEW schlägt folgende Änderung in § 35 MessEV vor:

§ 35 Verlängerung der Eichfrist auf Grund von Stichprobenverfahren

(1neu) Die nach § 40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes zuständige Behörde verlängert auf Antrag die Eichfrist derjenigen Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme, die in einem Los zusammengefasst sind. Dazu ist nach anerkannten statistischen Grundsätzen eine bestimmte Größe und zufällige Auswahl einer zu prüfenden Stichprobe dieser Messgeräte zu ermitteln. Die Eichfrist wird verlängert, sofern

1. nach anerkannten statistischen Grundsätzen davon auszugehen ist, dass mindestens **95 92** Prozent der Messgeräte des Loses die wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes **zum Prüfzeitpunkt** einhalten, wobei statt der Fehlergrenzen nach § 6 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes die Messgeräte eine

Genauigkeit aufweisen müssen, die im Hinblick auf den zu verlängernden Zeitraum erwarten lassen, dass die Verkehrsfehlergrenzen während dieses Zeitraums jederzeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingehalten werden,

2. nachgewiesen ist, dass alle im Los erfassten Messgeräte baugleich sind,

[...]

7. das Stichprobenverfahren so rechtzeitig begonnen wurde, dass alle Messgeräte des Loses vor Beendigung der Eichfrist ersetzt werden könnten, sofern der Nachweis der Messrichtigkeit im Rahmen des Stichprobenverfahrens nicht gelingt.

~~*Bei der Verlängerung der Eichfrist ist der Einfluss des zu erwartenden Alterungsverhaltens der Messgeräte auf die Messbeständigkeit unter den gegebenen Verwendungsbedingungen angemessen zu berücksichtigen.*~~ Ein Antrag auf Verlängerung kann frühestens zwei Jahre vor Ablauf der Eichfrist gestellt werden.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt veröffentlicht entsprechende Verfahren zum Nachweis der Messrichtigkeit und Messgenauigkeit nach Nummern 1 bis 7. Diese Verfahren müssen leicht verständlich ausgestaltet und wirtschaftlich durchführbar sein.

(2 neu) Wird die Messrichtigkeit von Messgeräten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer für:

1. Elektrizitätszähler nach Anlage 7 Nr. 6.1 um jeweils 5 Jahre

2. Elektrizitätszähler nach Anlage 7 Nr. 6.3 um jeweils 5 Jahre

3. Balgengaszähler nach Anlage 7 Nr. 5.6.2 um jeweils 4 Jahre

4. Wasserzähler für Kaltwasser nach Anlage 7 Nr. 5.5.1 um jeweils 3 Jahre

5. Wärmezähler und Kältezähler nach Anlage 7 Nr. 7.1 um jeweils 5 Jahre

3 Bürokratiearme Lösung eichrechtlicher Fragen in der Elektromobilität

Aktuell werfen darüber hinaus verschiedene Regelungen des Mess- und Eichrechts und ihre Anwendung durch die Konformitätsbewertungsstellen bzw. Landeseichbehörden Hürden für die Ladesäulenhersteller, die Betreiber von Ladepunkten (Messgeräteverwender) und Elektromobilitätsprovider (Messwerteverwender) auf.

Der eichrechtliche Rahmen kann nicht eins zu eins auf die Elektromobilität übertragen werden. Derzeit sind die eichrechtlichen Vorgaben zum Teil nicht an die Rahmenbedingungen der

Elektromobilität angepasst. Dies führt zu nicht sachgerechten und überbürokratisierten Vorgaben sowie zu einem in der Praxis nicht darstellbarem Aufwand für die Unternehmen und die Eichbehörden.

Für den raschen Aufbau der dringend notwendigen öffentlich zugänglichen und privaten Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge bedarf es hier einer praxisgerechteren und bürokratieärmeren Ausgestaltung des Eichrechts. Überbürokratisierte Eichrechtsvorgaben für Ladeinfrastruktur können im schlimmsten Fall zur Stilllegung von Ladesäulen führen. Probleme ergeben sich unter anderem hinsichtlich des Direktverkaufs und der Auswirkung von Software-Updates sowie Wartungsarbeiten an Ladeeinrichtungen. Diese Punkte werden nachfolgend weiter ausgeführt. Sinnvoll sind aus Sicht des BDEW europaweit geltende Regelungen, für deren sinnvolle und bürokratiearme aber zugleich sichere Regelungsvorschläge.

3.1 Direktverkauf - Virtuelles Vier-Augen-Prinzip

Die Einordnung des Ladevorgangs als Direktverkauf, die das Verwenden eines MID-zertifizierten Messgeräts genügen lässt, würde einen sehr wichtigen Beitrag zum Aufbau der Ladesäulen in den genannten privaten Nutzungskonstellationen leisten.

Um das virtuelle Vier-Augen-Prinzip als Ergänzung zu dem Vor-Ort-Erfordernis beim Direktverkauf gesetzlich zu verankern, sollte die folgende Änderung der Legaldefinition des Direktverkaufs in § 6 Nr. 3 MessEV aufgenommen werden:

➤ **BDEW-Vorschlag**

Der BDEW schlägt vor § 6 Nr. 3 MessEV möglichst basierend auf einer europaweit geltenden Regelung wie folgt zu ergänzen:

*„Direktverkauf ist ein Rechtsgeschäft, bei dem der Messwert Grundlage für den zu zahlenden Preis ist, es sich mindestens bei einer der betroffenen Parteien um einen Verbraucher oder eine andere Partei handelt, die eines vergleichbaren Schutzes bedarf, und alle von dem Geschäftsvorgang betroffenen Parteien das Messergebnis ~~an~~ **am** Ort ~~und Stelle~~ **oder in unmittelbarer Nähe des Messgerätes** anerkennen. **Die Anerkennung erfolgt durch ein gemeinsames Ablesen bzw. Fotoaufnahme der Zählerstände oder durch automatisierte Übertragung an den sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Messgeräteverwender. Die automatisierte Übertragung erfolgt über Funk oder Kabel oder durch Eingabe des Zählerstandes in ein technisches Medium (Applikation) durch den Verbraucher und die unmittelbare anschließende Bestätigung des Messergebnisses durch den Messgeräteverwender.**“*

Der BDEW schlägt darüber hinaus vor, den Direktverkauf in Ziffer 9.4 der Anlage 2 zu § 7 MessEV wie folgt zu regeln:

*„Ein Messgerät, das zur Abwicklung eines Direktverkaufs dient, ist so auszulegen, dass das Messergebnis bei bestimmungsgemäßer Aufstellung des Messgeräts beiden Parteien angezeigt wird. **Die Anzeige ist auch mittels eines technischen Mediums (Applikation) und durch automatisierte Übertragung im Sinne des § 6 Nr. 3 MessEV gewährleistet.**“*

3.2 Anpassung des Verfahrens für Software-Updates bei Ladepunkten

Auch für die Elektromobilität bedarf es der zügigen Anpassung der eichrechtlichen Vorgaben für den Umgang mit Software-Updates.

In einer eichrechtskonformen Ladesäule unterliegt neben der Hardware auch die Software den strengen Anforderungen des Mess- und Eichrechts. Alle relevanten Komponenten der Ladestation werden vor der Inverkehrbringung einer Zertifizierung durch eine akkreditierte Prüfstelle unterzogen. Dieses Verfahren ist als „Modul B“ bekannt.

In der Praxis sind Software-Updates außerordentlich schwierig umzusetzen, da § 40 MessEV unnötig hohe bürokratische Hürden aufstellt. Dazu gehören:

- die Revision der Baumusterprüfbescheinigung mit einer Dauer von i.d.R. ca. 3-4 Monaten und eingehender funktionaler Prüfung der neuen Software und
- die zusätzliche stichprobenhafte (Teil-)Prüfung durch die Eichbehörden vor Ort vor Genehmigung des Software-Updates auf den bestehenden, bereits im Feld installierten Ladestationen. Dauer weitere 3-4 Monate

Um den Hochlauf der Ladeinfrastruktur in Deutschland zu beschleunigen, ist dieser Zustand untragbar. Ladestationen sind moderne IT-Produkte, welche für den Kunden sicher und komfortabel bedienbar sein müssen.

➤ **BDEW-Vorschlag**

Schnellstmögliche Schaffung einer möglichst europaweiten Vereinfachung des Verfahrens für Software-Updates für Ladesäulen, beispielsweise mit nachträglicher Stichprobenprüfung.

3.3 Tariffinformationen im signierten Datensatz

Seit kurzem stellen einige Konformitätsbewertungsstellen in den Konformitätsbewertungsverfahren die neue Forderung auf, dass der Preis als Tariffinformationen im signierten Datensatz erforderlich sei. Das Problem tritt ausschließlich beim Ad-hoc-Laden auf. Diese weitere Hürde für die Ladesäulenhersteller würde zu deutlich längeren Verfahren führen. Nach Auffassung des BDEW ist diese Änderung weder erforderlich noch ist sie den Regelungen der MessEV zu entnehmen.

Der neuen Forderung liegt die Auslegung von § 7 MessEV i.V.m. Anlage 2 Nr. 10.2 der MessEV zumindest einiger Konformitätsbewertungsstellen wie der PTB zugrunde. Die Anlage 2 beschreibt die Anforderungen an Messgeräte, die die Konformitätsbewertungsstellen zu prüfen haben. Unklar ist aber einerseits, ob die Regelung aus denen die Forderung abgeleitet wird, überhaupt auf Elektrizitätszähler in Ladesäulen anzuwenden ist und andererseits falls dies der Fall sein sollte, wie die Formulierung „Angaben, die zur Bestimmung eines bestimmten Geschäftsvorgangs erforderlich sind“ auszulegen ist. Zum Teil wird darunter verstanden, dass der Preis ebenfalls zu signieren wäre.

Einigkeit besteht darüber, dass die Vorgaben der MessEV nicht auf die im Rahmen der Elektromobilität zumeist vorliegenden Sachverhalte angepasst ist. Oft ist dabei eine der Parteien nicht anwesend, so dass kein klassischer Direktverkauf vorliegt. Anders bei klassischen Lieferverhältnissen ändert sich beim Ad-hoc-Laden eine der Vertragsparteien. Dies führt zu Unsicherheiten im Umgang mit den eichrechtlichen Vorschriften. Grundsätzlich werden die Messeinrichtungen für Ladesäulen auch im Rahmen der MessEV wie Elektrizitätsversorgungszähler behandelt. Sie beziehen sich auch auf die leitungsgebundene Versorgung und sind einem Netzanschluss zugeordnet wie andere Versorgungszähler. Dennoch weisen sie wegen des Wechsels eines der Vertragspartner auch Unterschiede zu den dauerhaften Versorgungsverhältnissen auf.

Der BDEW ist der Auffassung, dass sich die Regelung in § 7 MessEV i.V.m. Anlage 2, Ziffer 10 nur auf das Messergebnis erstreckt. Ihr ist nicht zu entnehmen, dass auch die Signierung des Preises für das Ad-hoc-Laden als Tariffinformation mit den Messdaten an öffentlich zugänglichen Ladesäulen erforderlich ist.

Die Daten, die erforderlich sind, um den Geschäftsvorgang zu bestimmen, sind die im Dokument 6-A des Regelermittlungsausschuss (REA) genannten Messdaten:

- Messwert (Anfangs- und Endzählerstand oder Differenz),
- Einheit des Messwerts (kWh, Zeit),
- Zeitstempel,

- eindeutige ID der Ladevorrichtung (ID des Ladepunktes, der Energie an das Fahrzeug abgibt/ID des Zählers) und
- die ID des Kunden (beim vertragsbasierten Laden/RFID) oder der Transaktion-ID/Session ID (beim Ad hoc-Laden).

Dieser Datensatz erhält über die Messdaten und die Zeit bereits Tarifinformationen sowie eine kryptographische Signatur. Dies gewährleistet die Unveränderbarkeit der Messdaten. Durch die Verbindung dieses signierten Datensatzes mit der Kunden-ID sind die Vertragsparteien, der Vertragsgegenstand und der Preis für beide Vertragsparteien erkennbar. Nicht in jedem Fall ist der Ladesäulenbetreiber auch der Anbieter für das Ad-hoc-Laden und damit ist auch der Ad-hoc-Ladepreis dem Ladesäulenbetreiber nicht immer bekannt. Beim Ad-hoc-Laden ergibt sich der Preis aus dem zuvor angezeigten Preis und der nachträglichen Rechnungsstellung. Über die Transaktions-ID sind diese Daten auch den Messdaten zuordbar, so dass der Fahrzeugnutzer sie auch beim Ad-hoc-Laden nachvollziehen kann.

Speziellere, vorrangige und abschließende Anforderungen an den Tarif an öffentlich zugänglichen Ladesäulen finden sich aktuell noch in § 14 Absatz 2 i.V. Absatz 4 der Preisangabenverordnung (PAngV) und ab dem 13. April 2024 mit Geltung der Alternative Fuel Infrastructure Regulation (AFIR) in deren Artikel 5 Absatz 4. Es liegt in der Verantwortung des Ladestationsbetreibers dem Nutzer der Ladeinfrastruktur vertrauenswürdig nachzuweisen, welcher Preis zum Ladezeitpunkt gültig war und damit wie hoch der Anspruch auf Zahlung ist.

Diese Auslegung gewährleistet, dass die eichrechtliche Konformitätsbewertung für Ladesäulen nicht übermäßig komplex wird und der Verbraucherschutz angemessen gewährleistet ist.

➤ **BDEW-Vorschlag**

Klarstellung in der MessEV oder durch entsprechende Veröffentlichungen, dass die Regelung in § 7 MessEV i.V.m. Anlage 2, Ziffer 10 sich nur auf das Messergebnis und nicht auf den vereinbarten Preis beziehen.

3.4 Vereinfachte eichrechtskonforme Durchführung von Kontrollmaßnahmen

Regelmäßig notwendige Kontroll- und Wartungsmaßnahmen an Ladesäulen wie das Schraubenanziehen und der Wechsel des Ladekabels lösen derzeit eine **regelmäßige zumeist jährliche Pflicht zur Nacheichung von AC- und DC/HPC-Einrichtungen** aus, weil die Ladesäulen in der Regel als Messeinrichtung nach nationalem deutschem Recht konformitätsbewertet sind.

Die Nacheichung soll grundsätzlich die Manipulation hinter der Messeinrichtung verhindern und vermeiden, dass die Messwerte potenziell verändert werden können. Diese grundsätzlich

sinnvolle Vorgabe führt allerdings bei der Ladesäule zu einem sehr hohen und vermeidbaren Aufwand.

Zur Einhaltung der Forderungen aus dem deutschen Eichrecht werden sämtliche stromführenden Komponenten zwischen dem AC- bzw. DC-Messeinrichtung und dem Ladekabel innerhalb einer Ladesäule mit Abdeckungen versehen und versiegelt. Zu diesen Komponenten gehören in HPC-Ladeeinrichtungen auch die Hochstrom-Verschraubungen an der Schutzhülle vor der Messkapsel.

Bei jedem HPC-Ladevorgang heizen sich die Komponenten des DC-Pfades auf (stromabhängig mit Temperatur-Hüben, die im Bereich zwischen 40K und 80K liegen) und kühlen anschließend nach dem Ladevorgang wieder auf Umgebungstemperatur ab. Durch diese thermischen Zyklen können sich die Hochstrom-Verschraubungen mit der Zeit lösen. Die Kontrolle der Verschraubung ist notwendig, um die notwendige Sicherheit der Geräte zu gewährleisten und im schlimmsten Fall mögliche Brände zu verhindern. Die Wartungsprotokolle der Hersteller von HPC-Ladeeinrichtungen sehen daher vor, dass die Hochstrom-Verschraubungen periodisch geprüft und ggf. nachgezogen werden.

Die Kontrolle und das ggf. notwendige Nachziehen der Schrauben führt auf Grund der Konstruktion bei Ladeeinrichtungen, die insgesamt als Messeinrichtung konformitätsbewertet sind, dazu, dass die angebrachten Siegel gebrochen werden müssen. Ein eichrechtsrelevanter Austausch von Geräten oder Teilgeräten, die Einfluss auf die Messung hätten, findet nicht statt und es erfolgt auch keinerlei Veränderung am Messgerät oder etwaigen Teilgeräten.

Nach aktuellem Recht kann diese Arbeit – wenn die Eichfrist nicht vorzeitig enden soll – nur von einem eichrechtlich zertifizierten Instandsetzer ausgeführt werden. Zusätzlich zur Instandsetzung muss er durch Validierungsmessungen die eichrechtskonforme Funktion der Ladesäule nachweisen. Anschließend muss die Ladesäule zur Nacheichung beim zuständigen Eichamt angemeldet werden. Daraufhin wird die Ladesäule vom Eichamt, typischerweise zusammen mit dem Instandsetzer, erneut angefahren, um die Validierungsmessungen im Zuge der Nacheichung erneut durchzuführen.

Dies bedeutet sowohl für die Hersteller bzw. die Betreiber von Ladesäulen, als auch die zuständigen Eichbehörden einen personell und finanziell nicht leistbaren Aufwand. Dies gilt insbesondere bei weiter steigenden Hochlaufzahlen für Ladeeinrichtungen.

Die Anpassung des MessEG könnte hier den Ladepunktbetreibern und den Eichbehörden die Umsetzung deutlich erleichtern und entbürokratisieren. Ähnlich wie bei Softwareaktualisierungen sollten unter bestimmten Voraussetzungen derartige Wartungsarbeiten nicht zu einem vorzeitigen Ende der Eichfrist führen, sondern lediglich zu melden sein, damit Stichprobenkontrollen durch die Eichbehörden möglich sind.

➤ **BDEW-Vorschlag**

Der BDEW schlägt vor einen neuen Absatz 7 in § 37 MessEG einzufügen:

„(7) Die Eichfrist endet nicht vorzeitig nach Absatz 2, wenn für periodische Überprüfungsmaßnahmen hinter der Abdeckung eines Messgerätes an stromführenden Bauteilen zur Gewährleistung der Betriebssicherheit Eichsiegel gebrochen werden müssen und diese weder zu Änderungen an dem Messgerät oder Teilgeräten, noch zu einer Änderung der Schnittstellen oder einem Softwareupdate führen. Der Hersteller hat nach Vornahme der Maßnahme wieder ein Kennzeichen nach § 23 Absatz 2 anzubringen. Der Hersteller hat die zuständige Behörde unverzüglich über die erfolgte Überprüfungsmaßnahme und das anschließend erfolgte Aufbringen des Kennzeichens in Kenntnis zu setzen. Die Eichfristen des jeweiligen Messgeräts bleiben hiervon unberührt.“

3.5 Parkuhr-Ausnahme

Das Abrechnen einer „Pönale“ (Parkzeit) nach Beenden des Ladevorgangs wurde jahrelang als Anwendungsfall der eichrechtlich anerkannten Parkuhr-Ausnahme in der Praxis behandelt. Dies wird nun zunehmend von Landeseichbehörden in Frage gestellt.

Der Ladestrom wird bereits mittels eines konformitätsbewerteten Zählers gemessen. Es braucht nicht einer Doppelabsicherung durch ein weiteres konformitätsbewertetes Zeitmessgerät. Der Parkvorgang steht darüber hinaus auch nicht im Zusammenhang mit dem Fließen des Ladestroms.

➤ **BDEW-Vorschlag**

Die bisherige Praxis, dass Parkzeit weiterhin als Anwendungsfall der eichrechtlich anerkannten Parkuhr-Ausnahme behandelt wird, muss beibehalten werden.

Ansprechpartnerinnen

Geertje Stolzenburg
Abteilung Recht
Telefon: +49 30 300199-1513
geertje.stolzenburg@bdew.de

Lea Schöttner
Geschäftsbereich Energienetze, Regulierung und Mobilität
Telefon: +49 30 300199-1111
lea.schoettner@bdew.de